



## Vermittlung von Haushalts- und Betreuungsdiensten aus Polen

Unser Ziel ist es, pflegebedürftigen Menschen die Pflege und Betreuung teil werden zu lassen, die sie wirklich brauchen, und dass sie in ihrem gewohnten Umfeld weiter leben können. Durch die einzigartige Kooperation mit den „24-Stunden-Betreuungskräfte und Haushaltshilfen“ aus Osteuropa und mit ambulanten Pflegediensten vor Ort können wir Ihnen Betreuung und Pflege im eigenen Zuhause nach höchsten Qualitätsstandards bieten.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Broschüre bei Ihrer Entscheidung weiter helfen kann. Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Tel.: +49 (0) 5171 295786  
Fax: +49 (0) 5171 988659  
[info@optimomodo.de](mailto:info@optimomodo.de)  
Agentur für Senioren  
optimo modo GbR  
Krala & Krala  
31224 Peine, Werderstr. 31

Internetauftritt:  
[www.optimomodo.de](http://www.optimomodo.de)

Bürosprechzeiten:  
Mo., Di., Don.

10.00 – 13.00
15.00 – 17.00
freitags 10.00 – 14.00
mitwochs nicht besetzt

Geschäftsleitung:  
Frau Marzena Krala

St. Nr.: 38/232/08103  
USt.-ID.Nr.: DE263943313

Diese Version ist ab 01.06.2018 gültig.

**DECKBLATT mit Impressum:** \_\_\_\_\_ Seite 1

**INHALTSVERZEICHNIS:** \_\_\_\_\_ Seite 2

I.	<b>FAQ - Fragen und Antworten zum Thema:</b>	
	<b><u>Was Sie über die Erbringung häuslicher Betreuung wissen sollen</u></b>	<b>Seite 3</b>
1.	24 Stunden Betreuung - was ist das?	
2.	Wofür bezahle ich der Vermittlungsagentur?	
3.	Warum Agenturkosten?	
4.	Wie sieht der Rahmentagesablauf aus?	
5.	Wie sind die Sprachkenntnisse bei polnischen Betreuungskräften?	
6.	Wie ist die Arbeitszeit?	
7.	Wie hoch sind die Kosten?	
8.	Wie ist die rechtliche Situation bei polnischen Betreuungsdiensten? Ist es legal?	
9.	Wann wird die erste Rechnung fällig?	
10.	Welche Garantie habe ich, dass das Konzept bei uns funktioniert?	
11.	Wie sind die Kündigungsfristen/Vertragslaufzeiten?	
II.	<b><u>Informationen über einige Begriffe der Pflegeversicherung</u></b>	<b>Seite 6</b>
III.	<b><u>Vorsorge</u></b>	<b>Seite 13</b>
IV.	<b><u>Preise</u></b>	<b>Seite 14</b>
V.	<b><u>Steuerersparnis</u></b>	<b>Seite 15</b>
	<b><u>Was kostet die Pflege wirklich</u></b>	<b>Seite 16</b>
	<b><u>Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen</u></b>	<b>Seite 16</b>
VI.	<b><u>Der Weg zur Beauftragung der Betreuungsperson</u></b>	<b>Seite 17</b>

I. **FAQ - Fragen und Antworten zum Thema:**  
**Was Sie über die Erbringung häuslicher Betreuung wissen sollen**

1. **24 Stunden Betreuung - was ist das?**

Tag und Nacht ist jemand da. Die Betreuerin wohnt zusammen mit der zu betreuenden Person, hilft beim Anziehen, beim Waschen, bei der Toilette, ggf. Windeln wechseln, beim Essen usw. Sie kümmert sich um den Haushalt (Essen kochen, Wäsche waschen, Reinigung...).

Für die Betreuungskraft muss ein Zimmer zur Verfügung gestellt werden. Das Bad muss wenigstens mitbenutzt werden dürfen. Verpflegung und Unterbringung sind kostenfrei.

Bei polnischen Betreuungskräften, die sich mit keiner in Deutschland amtlich anerkannter Ausbildung ausweisen können, empfehlen wir die Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialdiensten - ambulanten Pflegediensten in der Versorgung medizinischer Leistungen (s.g. Behandlungspflege, deren Kosten durch die Krankenkassen übernommen werden.)

Von medizinischer Behandlungspflege spricht man, wenn im Rahmen einer ärztlichen Behandlung oder durch ärztlich verschriebene Verordnungen eine pflegerische Versorgung notwendig ist.

Die Verschreibung dient dazu, Krankenhausaufenthalte zu verkürzen oder zu vermeiden und die ärztliche Behandlung zu sichern. Maßnahmen zur Behandlungspflege sind medizinische Hilfeleistungen (Medikamentengabe, Katheter legen, Verbandwechsel und Dekubitusbehandlung, Injektionen, etc.)

2. **Wofür bezahle ich der Vermittlungsagentur?**

Leistungsumfang der Firma optimo modo GbR:

- ✓ Vermittlung von den geprüften selbstständigen Betreuungskräften (geprüft werden: ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes, Führungszeugnisse, Erklärung über die sozial,- und versicherungsrechtliche Abgabe der Pflichtbeiträge, Prüfung der Referenzen usw.)
- ✓ Beratung im Betreuungsbereich (gesetzliche Leistungen für die betreuungsbedürftige Person, erforderliche Maßnahmen, Versicherungen usw.)
- ✓ Übernahme der Vertragsverhandlungen zwischen Auftraggeber und Betreuungspersonal
- ✓ Organisation und Koordination bei Ankunft und Wechsel
- ✓ Rechnungserstellung nach deutschem Recht
- ✓ Zahlungsabwicklung über das Treuhandkonto der Firma optimo modo GbR

3. **Warum Agenturkosten?**

Um die optimale Betreuung bei vielen Kunden zu gewährleisten, müssen wir über sehr viele erfahrene Betreuungskräfte verfügen. Das erfordert die Organisation und Durchführung von sehr vielseitigen und kostenintensiven Maßnahmen wie z. B.: Veranstaltungen von Rekrutierungsseminaren, Schaltung von Werbung, Zusammenarbeit mit Agenturen in Polen usw. Daran arbeiten viele Leute und natürlich nicht umsonst.

optimo modo GbR hilft in manchen Fällen bei der Anmeldung bei folgenden Behörden:

1. Einwohnermeldeamt
2. Gewerbeamt
3. Finanzamt
4. Industrie Handelskammer
5. Berufsgenossenschaft
6. Banken – Kontoeinrichtung

optimo modo leistet und trägt die Kosten für:

- ✓ Schriftverkehr mit Kunden, Behörden etc.
- ✓ Rechnungserstellung nach dem deutschen Recht
- ✓ Überschussrechnung-Vorbereitung
- ✓ Vertragsvorbereitung und Verhandlungen
- ✓ Kundenmanagement
- ✓ Werbemaßnahmen

In Zusammenarbeit mit Service- und Buchhaltungsbüros in dem jeweiligen Herkunftsland gewährleistet unser Unternehmen die ordnungsgemäße Abwicklung der Behörden- und Verwaltungsvorgänge vor Ort.

## Vertragsbeziehung zwischen Familie und Betreuer / Betreuerin

Hierin ist der Vertrag zu sehen, den die selbständigen Betreuer / Betreuerinnen mit ihren Kunden bzw. der Familie schließen. Inhalt dieses Vertrages ist die hauswirtschaftliche Hilfe und Betreuungstätigkeiten. Grundpflegerische Tätigkeiten können nach einer Schulung ebenfalls erbracht werden, jedoch sollte bei medizinischer Behandlung ein ambulanter Pflegedienst hinzugezogen werden.

### 4. Wie sieht der Rahmentagesablauf aus?

#### Die Aufteilung der Aufgaben erfolgt nach eigenem Zeitplan der Betreuerin.

- |                |   |
|----------------|---|
| a) Morgens     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundpflege, und Ankleiden des Patienten</li><li>• Aufräumung der Wohnung (Bett richten, aufräumen der Küche usw.)</li><li>• Frühstück Vorbereitung und Hilfestellung</li><li>• Spaziergang wetterabhängig oder entsprechende Bewegungsübung in der Wohnung</li></ul> |
| b) Vormittags  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einkaufen</li><li>• Weitere Aufgaben in der Wohnung (z.B. Wäsche waschen)</li><li>• Vorbereitung von Mittagessen</li></ul>  |
| c) Mittags     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Mittagessen und Hilfestellung</li><li>• Mittagsruhe (z.B. schlafen, Bücher vorlesen, fernsehen)</li></ul>   |
| a) Nachmittags | <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachtschicht vorbereiten (Kaffee oder Tee)</li><li>• Spaziergang wetterabhängig oder entsprechende Bewegungsübung in der Wohnung</li></ul>  |
| b) Abends      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Abendbrot vorbereiten und Hilfestellung</li><li>• Abendliche Grundpflege, gegebenenfalls zu Nacht Windel</li><li>• Richtige Lagerung im Bett und Kontrolle der Sicherheit des Patienten</li></ul>   |

#### Was wird noch täglich beachtet?

- ✓ Ausreichende Flüssigkeitseinnahme
- ✓ Achten auf eventuelle Veränderung am Patienten und seinem Verhalten (z.B. Patient trinkt und isst zu wenig) und entsprechendes Reagieren
- ✓ Zubereiten entsprechender Mahlzeiten, auf die Bedürfnisse des Patienten abgestimmt
- ✓ Überwachung des Medikamentenbestands und rechtzeitige Rezeptbesorgung
- ✓ Regelmäßiges Windelwechseln
- ✓ Beim Demenzpatienten – Kontrolle der Ausscheidung
- ✓ Achten auf Sauberkeit der Wohnung
- ✓ Kontrolle der Wäsche, regelmäßiges Wäschewaschen und -trocknen
- ✓ Kontrolle und Pflege der Wohnungseinrichtung und technischer Geräte, sofortige Benachrichtigung der verantwortlichen Person im Falle eines Defekts
- ✓ Wirtschaftlicher Umgang mit dem Haushaltsgeld und sorgfältige Abrechnung

### 5. Wie sind die Sprachkenntnisse bei polnischen Betreuungskräften?

Wir schicken zum Einsatz niemanden, der kaum Deutsch spricht. Manche besitzen nur Grundkenntnisse (einfache Anweisungen sollten verstanden werden), manche mittlere (einfache Unterhaltung auf Deutsch ist möglich) aber es gibt genug Betreuerinnen, mit denen man ohne sprachliche Barrieren kommunizieren kann.

Wir unterscheiden die Sprachkenntnisse zur besseren Darstellung in drei Kategorien:

Stufe 1: Kommunikation in Deutsch eingeschränkt. Verstehen - gut, aber Probleme beim Sprechen

Stufe 2: Kommunikation in Deutsch gut

Stufe 3: Kommunikation in Deutsch sehr gut

Der Preis ist von den Sprachkenntnissen unabhängig.

### 6. Wie ist die Arbeitszeit?

Die Arbeitszeit/Freizeit können Sie individuell mit der Betreuungskraft absprechen, da sie alle selbstständig bzw. freiberuflich arbeiten und keiner gesetzlichen Arbeitszeitbestimmung unterliegen. Im Dienstleistungsvertrag wird grundsätzlich vereinbart, dass die Betreuungskraft jeden Tag 2 Stunden zu eigener Verfügung hat und einmal in der Woche 6-8 Stunden am Stück.



## 7. Wie hoch sind die Kosten?

Die monatlichen Kosten für polnische Betreuungsdienste liegen zwischen 1606,50 € bis 1785 €. Die Kosten sind von dem Pflegegrad der zu betreuenden Person, der Vielseitigkeit der Aufgaben und von den beidseitigen Verhandlungen abhängig. Die gesetzliche Einstufung (durch die Pflegekasse) kann von der Abschätzung abweichen. Die Preise enthalten Kosten der Vermittlung und ggf. MwSt.

Gesondert zu berücksichtigen sind Ein- und Abreisekosten und betragen höchstens 150,00 € alle 2 Monate und sind Tag genau abgerechnet. Zulagen wegen Feiertagen sind mit dem jeweiligen Betreuungsdienst abzusprechen.

Hierzu ist zu empfehlen, der Betreuung über die Osterfeiertage eine einmalige Gebühr von 150,00€ und über die Weihnachtsfeiertage und Neues Jahr eine zusätzliche Entlohnung in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

## 8. Wie ist die rechtliche Situation bei polnischen Betreuungsdiensten? Ist es legal?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es aufgrund der EU-Dienstleistungsfreiheit und/oder Niederlassungsfreiheit die polnischen Betreuungsdienste legal zu beauftragen. Aus rechtlichen Gründen ist unbedingt Folgendes zu beachten:

Die Betreuungskraft muss in Polen bzw. in Deutschland als selbstständige Betreuungskraft gewerblich gemeldet sein und Steuer und Sozialabgaben nach dem jeweilig geltenden nationalen Recht abführen. Betreuungskräfte aus Polen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind illegal in Deutschland. Die Betreuungskräfte melden ein Gewerbe und bei der zuständigen Einwohnerbehörde einen Wohnsitz an. Sie dürfen dies aufgrund der im EU-Beitrittsvertrag geregelten Niederlassungsfreiheit. *Voraussetzungen:* Es müssen Rechnungen mit Steuernummer geschrieben werden. Es müssen Verträge geschrieben werden. Steuerunterlagen müssen vorbereitet werden. Die Betreuungskräfte müssen im Jahr mehrere Auftraggeber haben. Diese Voraussetzungen sind erfüllbar und legal.

Bei weiteren Fragen zu diesem wichtigen Punkt helfen wir Ihnen gerne weiter!

## 9. Wann wird die erste Rechnung fällig?

Die Rechnungsstellung erfolgt im 30-Tage-Rhythmus. Die erste Rechnung wird nach einer Woche dem Auftraggeber ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## 10. Welche Garantie habe ich, dass das Konzept bei uns funktioniert?

Keine. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass es funktioniert, ist sehr groß, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

- ✓ Behandlung der Betreuungskräfte mit menschlicher Wärme und Verständnis (keiner ist perfekt, wir machen alle mal Fehler)
- ✓ Kompromissbereitschaft (jeder Mensch hat seine Eigenheiten, besonders ältere Menschen)
- ✓ Die Bereitschaft eine Hilfe anzunehmen. 24-Stunden Betreuung ist für alle eine Erleichterung - keine Belastung.
- ✓ Einhaltung von Freiräumen und Freizeitregelungen in gegenseitiger Wertschätzung

## 11. Wie sind die Kündigungsfristen/Vertragslaufzeiten?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 2 Monate.

Der Vertrag kann wie folgt gekündigt werden:

- ✓ aus wichtigem Grund fristlos, z.B. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern zerstört ist
- ✓ aus wichtigem Grund fristlos, z.B. bei Zahlungsverzug länger als 2 Wochen (im Zweifelsfall schriftlich begründet)
- ✓ beiderseitig, ohne Angaben von Gründen, schriftlich mit der 4-wöchigen Kündigungsfrist

Der Vertrag wird beendet:

- ✓ durch Ablauf des befristeten Vertrages
- ✓ durch Tod des Leistungsnehmers unmittelbar, wenn es nicht vor Ablauf des ersten Monats geschieht. Im Gegensatz hat der Leistungserbringer gegen den Leistungsnehmer den Anspruch auf 1-monatige Vergütung (für 30 Tage)
- ✓ im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit

Der Vertrag ruht:

- ✓ bei Einweisung in ein Krankenhaus, eine Rehaklinik, in die Kurzzeitpflege oder bei Durchführung einer anderen ähnlichen Maßnahme nach dem Ablauf von einer Woche

## II. optimo modo GbR hat Informationen über einige Begriffe der Pflegeversicherung für Sie zusammengefasst

Dieses Thema berührt viele. Vielleicht sind Sie selbst betroffen: Sie sind krank oder pflegebedürftig. Und Sie möchten so lange, so gut und so selbstständig wie möglich in Ihrem gewohnten zuhause bleiben. Oder Sie haben sich entschlossen, die Pflege eines Angehörigen in der Familie selbst durchzuführen. Jedoch stehen viele pflegende Angehörige den verschiedenen Pflegesituationen oft hilflos gegenüber. Es ist wichtig, die Pflege zu erleichtern.

**Wir helfen Ihnen in der 24-Stunden Anwesenheitsbetreuung.**

### Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI)

Der ab dem 1. Januar 2017 geltende Pflegebedürftigkeitsbegriff wird im § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI wie folgt definiert:

**„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“**

Pflegebedürftig ist, wer körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Belastungen nicht selbstständig kompensieren kann. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist ein neues Begutachtungsinstrument zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit verbunden. Maßstab soll nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten, sondern der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen sein. Denn das neue Instrument stellt den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. Es wird gefragt, wie seine Selbstständigkeit erhalten und gestärkt werden kann und wobei er Hilfe und Unterstützung benötigt.

Das neue Instrument erfasst nicht nur die klassischen Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Neu ist, dass die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten umfassend betrachtet werden. Das neue Instrument stellt damit den Menschen, seine Ressourcen und Fähigkeiten in den Mittelpunkt. In umfassender Weise werden die konkreten individuellen Problemlagen eines Menschen erfasst.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff geht daher von einer neuen Begutachtungsphilosophie aus.

Wonach wird beurteilt, ob ein Mensch pflegebedürftig ist?

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den nachfolgenden sechs Bereichen:

1. Mobilität (Wie selbstständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?)
4. Selbstversorgung (Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag selbst versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?)
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (Welche Unterstützung wird benötigt beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen? Zum Beispiel: Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung?)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?)

Damit die **Pflegekasse** Leistungen übernimmt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. die Pflegebedürftigkeit muss festgestellt werden und
2. die **Vorversicherungszeit** ist gegeben.

Pflegeleistungen müssen bei der **Pflegekasse** beantragt werden.

## Antragsstellung

Durch die Pflegereform 2017 wurden die gesetzlich bisher festgelegten Pflegestufen 1, 2 und 3 in die neuen Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt. Diese Überleitung findet sich in § 140 Sozialgesetzbuch 11 (GB XI).

Körperlich pflegebedürftige Menschen und Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz wie Demenzerkrankte, psychisch Erkrankte oder geistig Behinderte werden entsprechend den Einbußen ihrer Selbstständigkeit in die fünf Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 eingestuft und erhalten entsprechende Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Pflegegrade	Geldleistung ambulant,	Sachleistung ambulant,	Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden),	Leistungsbetrag vollstationär,
Pflegegrad 1			125,00 €	125,00 €
Pflegegrad 2	316,00 €	689,00 €	125,00 €	770,00 €
Pflegegrad 3	545,00 €	1.298,00 €	125,00 €	1.262,00 €
Pflegegrad 4	728,00 €	1.612,00 €	125,00 €	1.775,00 €
Pflegegrad 5	901,00 €	1.995,00 €	125,00 €	2.005,00 €

## Leistungen der Pflegeversicherung

1. Pflegesachleistungen = Pflegeleistungen durch Pflegefachkräfte anerkannter ambulanter Pflegedienste
2. Pflegegeldleistung = bei Selbstpflege, bei Pflege durch Angehörige, Verwandte, Bekannte, privat
3. Kombination von Sach- und Geldleistungen
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
5. Betreuungsleistungen
6. Kurzzeitpflege
7. Pflegeunterstützungsgeld
8. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung
9. Teilstationäre Leistungen der Tages / Nachtpflege

### 2. Pflegegeldleistung

Pflegebedürftige können anstelle der Pflegesachleistung eine Pflegegeldleistung (siehe Überblick) beantragen. Dann müssen sie die Pflege in geeigneter Form selbst sicherstellen.

#### Pflegegrade, Pflegegeld im Überblick

Pflegegrad	Pflegegeld
1	Beratung*
2	316,00 €
3	545,00 €
4	728,00 €
5	901,00 €

\*Anspruch auf Beratungsbesuche halbjährig

### 3. Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeldleistung

Unter Kombinationsleistung versteht man, dass die Pflege eines Patienten zum Teil von einem zugelassenen, ambulanten Pflegedienst und zum Teil von einem Angehörigen erbracht wird.

Die Kombinationsleistung kombiniert somit Pflegesachleistung mit Pflegegeld. Diese Kombinationsleistung wird unter Umständen auch vom Sozialamt als **Hilfe zur Pflege** übernommen.

#### Wie funktioniert das?

Wird die **Pflegesachleistung** nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, kann gleichzeitig ein entsprechend gemindertes **Pflegegeld** beansprucht werden. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz gemindert, den der Pflegebedürftige in Form von Sachleistungen erhalten hat.

Beispiel:



Das Pflegegrad 3 beinhaltet Anspruch auf **Pflegesachleistungen** monatlich in Höhe von bis zu 1.298,- €. Davon hat der Pflegebedürftige 80 % in Anspruch genommen = 1038,40 €. Es besteht daher noch Anspruch auf 20 % des **Pflegegeldes** des Pflegegrades 3 (Pflegegeld des Pflegegrades 3: 545,- € x 20 % = 109,- €). Der Pflegebedürftige erhält somit 109,- € monatliches Pflegegeld, über das er frei verfügen kann. **Das sollten Sie beachten:** An die einmal gewählte prozentuale Kombination von Geld- und Sachleistungen ist der Pflegebedürftige **6 Monate** gebunden!

#### Wie viel leistet der Staat und was kostet Pflege wirklich?

Die Kosten für die Pflege haben sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt und können über 3.700 € im Monat betragen. Die Pflegekasse trägt jedoch höchstens 75% des Heimentgelts.

Pflegegrad	Pflegesachleistung	Pflegegeld	Pflegegeld Stationär
1	-	Beratung	125,00 €
2	689,00 €	316,00 €	770,00 €
3	1.298,00 €	545,00 €	1.262,00 €
4	1.612,00 €	728,00 €	1.775,00 €
5	1.995,00 €	901,00 €	2.005,00 €

#### 4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann etwa durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegenden oder nahe Angehörige erfolgen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. Außerdem können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. Verhinderungspflege kann dadurch auf maximal 150 Prozent des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Seit dem 1. Januar 2016 wird auch die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen im Jahr fortgewährt. Ab 1. Januar 2017 stehen die Leistungen der Verhinderungspflege den Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5 zu.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Pflegevertretung:

- Bei erstmaligem Anspruch muss die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits mindestens 6 Monate in seiner **häuslichen Umgebung** gepflegt haben (**Vorauspflege**).
- Den Beginn der Pflege in häuslicher Umgebung (**tatsächlicher Pflegestartzeitpunkt**) setzen die meisten Pflegekassen mit der Einstufung in der Pflegeversicherung gleich. Bei der Erstbegutachtung durch den MDK ist es daher empfehlenswert auf den Beginn der Pflegebedürftigkeit hinzuweisen, auch wenn dieser schon Monate zurückliegt. Somit besteht der Anspruch auf Ersatzpflege schon deutlich eher.
- Erfüllung der **Vorversicherungszeit**, Feststellung der **Pflegebedürftigkeit** und Beantragung der Pflegeleistung bei der **Pflegekasse**.
- Wird die Verhinderungspflege/Ersatzpflege ein weiteres Mal beantragt, ist **keine** Vorauspflege von 12 Monaten erforderlich.

#### 5. Betreuungsleistungen

Altersverwirrte, demenzkranke, geistig behinderte oder psychisch kranke Menschen, die pflegebedürftig sind, müssen verstärkt beaufsichtigt werden. Dafür können zusätzliche Betreuungsleistungen beantragt werden. Je nach Betreuungsaufwand sind das 104 Euro monatlich (Grundbetrag), beziehungsweise 208 Euro monatlich (erhöhter Betrag). Der Anspruch auf diese zusätzlichen Leistungen wird ebenfalls im Rahmen der Begutachtung ermittelt. In leichteren Fällen können somit bis zu 1.248 € pro Jahr für diese Leistungen bezahlt werden, in schwereren bis zu 2.496 €. Die Kosten für die nötigen Maßnahmen werden nach Vorlage der Rechnungen für die anerkannten Betreuungsangebote von dem Versicherungsträger erstattet. Allerdings ist der Betrag zweckgebunden zum Beispiel für bestimmte Betreuungsangebote und kann auch ohne eine Einordnung in ein Pflegegrad gezahlt werden.



#### 6. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

- diese Leistung steht auch Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zu, die ohne eine Pflegegrad Leistungen erhalten.
- Versicherte mit Behinderungen können jetzt **ohne Altersbeschränkung** diese Leistung auch in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, die nicht als Pflegeeinrichtung anerkannt ist, in Anspruch nehmen. **Nicht verbrauchte Verhinderungspflege (§ 39) kann voll auf die Kurzzeitpflege angerechnet werden.** Die Kurzzeitpflege ist **bis zu 8 Wochen** ausdehnbar.

Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Kalenderjahr in Euro
Pflegegrad 1	bis zu 125 einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2-5	1.612 Euro für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist gesetzlich klargelegt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von vier auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Seit dem 1. Januar 2016 besteht auch ohne Inanspruchnahme des Leistungsbetrages der Verhinderungspflege generell ein Anspruch auf acht Wochen Kurzzeitpflege. Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen im Jahr ausgeweitet. Diese Ansprüche gelten ab 1. Januar 2017 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

#### 7. Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a SGB XI)

Pflegende Angehörige in einem Beschäftigungsverhältnis haben für eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes Anspruch auf einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (Pflegeunterstützungsgeld) für bis zu zehn Arbeitstage. Auch Personen, die einen sogenannten "Minijob" - also eine Beschäftigung mit einem Entgelt von bis zu 450 EUR im Monat - ausüben, haben Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld. Die Leistung wird in Höhe der Leistung des Kinderkrankengeldes gewährt, wenn diese erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

#### 8. Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b/ c Absatz 1a SGB XI)

##### Voraussetzungen und Höhe der Leistungen

Alle Pflegebedürftigen in häuslicher Pflege können ergänzend zu den regulären ambulanten Pflegeleistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kombinationsleistungen, teilstationäre Pflegeleistungen) zusätzliche Betreuungs-/Entlastungsleistungen erhalten. Ab dem 01.01.2017 steht für alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 einheitlich ein Budget in Höhe von 125,00 EUR monatlich zur Verfügung.

## 9. TEILSTATIONÄRE LEISTUNGEN DER TAGES-/NACHTPFLEGE

Pflegebedürftigkeit In Graden	Leistungen ab 2017 Max. Leistungen pro Monat in Euro
Pflegegrad 1	bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbeitrag
Pflegegrad 2	689,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Pflegeeinrichtung.

Seit dem 1. Januar 2015 können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege neben der ambulanten Pflegesachleistung/dem Pflegegeld in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, eine Anrechnung der Leistungen aufeinander erfolgt nicht mehr. Zudem wurde der Anspruch auf Versicherte in der sogenannten „Pflegestufe 0“ erweitert. Ab 1. Januar 2017 haben Versicherte der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Tages- und Nachtpflege. Personen im Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

### KOMBINATION VON LEISTUNGEN DER TAGES- UND NACHTPFLEGE MIT ANDEREN LEISTUNGEN

Sie können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit ambulanten Pflegesachleistungen und/oder dem Pflegegeld kombinieren. Der höchstmögliche Gesamtanspruch besteht bei einer solchen Kombination aus dem 1,5-fachen des für das jeweilige Pflegegrad geltenden Pflegesachleistungsbetrags.

#### Beispiel:

Schöpfen Sie im Bereich der Tages- und Nachtpflege den Leistungsanspruch zu 50 Prozent aus, haben Sie daneben noch einen 100-prozentigen Anspruch auf Pflegegeld oder ambulante Pflegesachleistungen. Dieser volle Anspruch auf Pflegegeld oder ambulante Pflegesachleistungen erhöht sich allerdings nicht weiter, wenn Sie weniger als 50 Prozent des Leistungsanspruchs für die Tages- und Nachtpflege verwenden.

### **Pflegehilfsmittel und Maßnahmen für ein verbessertes Wohnumfeld**

Pflegebedürftige haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, wenn diese die Pflege erleichtern, Beschwerden lindern oder eine selbständige Lebensführung ermöglichen.

Bei den Pflegehilfsmitteln wird unterschieden in technische Pflegehilfsmittel und zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind Produkte, die aus hygienischen Gründen oder aufgrund der Beschaffenheit des Materials nur einmal benutzt werden können. Diese Pflegehilfsmittel bezahlt die Pflegekasse bis zu einem Höchstbetrag von 40,- € monatlich.

Technische Pflegehilfsmittel sind nicht zum Verbrauch bestimmt. Sie sollen laut PflegeVG vorrangig leihweise überlassen werden. Von den Pflegekassen werden Leih- oder Anschlussgebühren (z.B. für Hausnotrufsysteme) übernommen. Lehnt der Pflegebedürftige das Verleihen ab, muss er die Kosten in voller Höhe selbst tragen. Wenn die Neuanschaffung eines technischen Pflegehilfsmittels notwendig ist, müssen Pflegebedürftige seit 2013 keinen Eigenanteil mehr leisten.

Pflegekassen setzen für die Bewilligung von technischen Pflegehilfsmitteln voraus, dass sich der Pflegebedürftige oder seine Pflegeperson in deren Gebrauch einweisen/ausbilden lässt. Ihr Fachgeschäft hilft Ihnen gern bei der Auswahl und Beantragung von Pflegehilfsmitteln.

### Umbaumaßnahmen der Wohnung,

die die häusliche Pflege erleichtern oder sicherstellen sollen, können von der Pflegekasse durch einen Zuschuss von bis zu **4000 € pro Maßnahme gefördert** werden. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, können die Zuschüsse für eine Umbaumaßnahme nun bis zu einem Maximalbetrag von **16.000 €** addiert.

Pflegebedürftigkeit in Graden	Max. Zuschuss je Maßnahme in Euro
Pflegegrad 1	4.000,00 €
Pflegegrad 1 wenn mehrere Antragsberechtigte zusammen wohnen	16.000,00 €
Pflegegrad 2-5	4.000,00 €
Pflegegrad 2-5 wenn mehrere Antragsberechtigte zusammen wohnen	16.000,00 €

Folgende Maßnahmen sind nach Einzelfallprüfung zum Beispiel zuschussfähig:

- **Bad / WC** - z.B. Anpassung der Einrichtungsgegenstände, Armaturen, Badewanneneinstiegshilfe, Einbau einer Dusche (wenn Badewanne ohne Hilfe nicht mehr benutzbar ist), ebenerdiger Zugang zur Dusche, Sitzhöhenanpassung der Toilette oder/und des Waschbeckens;
- **Bodenbeläge** - z.B. rutschhemmender Bodenbelag (Bad), Beseitigung von Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahren;
- **Briefkasten** - z.B. Absenkung auf Griffhöhe;
- **Fahrstuhl / Aufzug** - z.B. ebenerdiger Zugang, Türverbreiterung, vergrößerte Schalter;
- **Fenster** - z.B. Absenkung der Fenstergriffe;
- **Heizung** - z.B. Änderung der Wärmeversorgung (Kohleheizung auf Gas), wenn dadurch Hilfebedarf entfällt;
- **Küche** - z.B. Absenkung von Küchenschränken, Arbeitsplatte, Herd usw., herausfahrbare Unterschränke;
- **Lichtschalter / Steckdosen** - z.B. Installation in Griffhöhe oder vom Bett aus zu erreichen;
- **Treppen** - z.B. Handläufe, Stufenmarkierungen;
- **Türen** - z.B. Türverbreiterung, Abbau von Türschwellen, Gegensprechanlage, Einbau von Sicherheitstüren zur Vermeidung einer Selbstgefährdung.

Ab 1. Januar 2017 haben auch Versicherte im neuen Pflegegrad 1 Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln.

### Übergangspflege für Menschen ohne Pflegestufe bzw. Pflegegrad

Es gibt Fälle, in denen Menschen vorübergehend Pflege benötigen, ohne dass eine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegt, zum Beispiel nach einer Operation oder aufgrund einer akuten schwerwiegenden Erkrankung. Bisher hatten Patientinnen und Patienten hierbei keinen Anspruch auf gesetzliche Leistungen. Diese Versorgungslücke schließt das Krankenhausstrukturgesetz mit der sogenannten Übergangspflege als neue Leistung der Krankenkassen.

Seit 1. Januar 2016 haben Versicherte für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege sowie auf eine Haushaltshilfe. Befinden sich Kinder im Haushalt, die bei Beginn der Leistung jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, kann die Haushaltshilfe auf bis zu 26 Wochen verlängert werden. Reichen diese Leistungen nicht aus, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Kurzzeit-Pflegeeinrichtung für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Die Krankenkasse beteiligt sich an den Kosten für Pflege, Betreuung und Behandlungspflege bis zu einem Betrag von jährlich 1.612 Euro.

Obwohl wir uns bemühen ständig und gründlich den aktuellen Gesetzstand Ihnen näher zu bringen können aus dieser Fassung keine Ansprüche gestellt werden. Das ist **keine offizielle Fassung** der aktuellen Pflegeversicherungsleistungen und Gesetzen.

Ihr optimo modo GbR - TEAM



### III. Vorsorge

Sich vorzubereiten heißt entspannt in die Zukunft schauen. Nur wer alle Sachen ordentlich gepackt hat, kann sich auf die Reise freuen. Das Leben ist eine Reise und steckt voller Überraschungen. Das ist auch gut so, solange man sich gegen die bösen Überraschungen wappnet.

#### **Pflegerente**

...schützt Sie und Ihre Angehörigen vor dem sozialen Abrutschen. Denn es kann jeden treffen. Heute ist jede achte Frau und jeder zehnte Mann länger als 10 Jahre pflegebedürftig. Die Pflegekosten gehen dann schnell in die Hunderttausender. Das bringt fast jede Familie und fast jedes Vermögen an die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit. Sorgen Sie vor, damit sie auch diese Jahre ruhig, entspannt und würdevoll leben können.

#### **Sterbegeld**

...ist eine Vorsorge, die jeder treffen sollte. Denn die Kosten müssen wir alle privat tragen. Eine angemessene Bestattung kostet heute zwischen 5.000 bis 12.000 Euro. Sie können Ihren Angehörigen die Sorge um finanzielle Probleme nehmen, wenn Sie sich rechtzeitig vorbereiten.

#### **Bestattungsvorsorge**

...bietet Ihnen die Möglichkeit, ihren Abschied selbstständig zu gestalten. Das Recht auf Selbstbestimmung hat jeder Mensch – auch wenn er körperlich nicht mehr anwesend ist.

Mit einer Bestattungsvorsorge können Sie alles so bestimmen, wie Sie es sich wünschen. Sie entscheiden sich für den Bestatter Ihres Vertrauens und stimmen mit ihm die Details ab, die Ihnen wichtig sind. Ihre Angehörigen bekommen so die Zeit an das Wichtigste in diesen Tagen zu denken: an Sie.

Bringen Sie Ihre Angelegenheiten in Ordnung. Schreiben Sie ein Testament, bestimmen Sie einen Vormund, kümmern Sie sich um eine Patientenverfügung, bevollmächtigen Sie Menschen, denen Sie vertrauen, suchen Sie Pflegepaten für Ihre Haustiere.

## IV. PREISE

<b>Leistungsumfang des Betreuungsdienstes</b> <b>Hilfe bei Grundpflege</b> <b>Aktivierende Betreuung</b> (Mobilisierung, Übungen) <b>Hauswirtschaftliche Versorgung</b> Zubereitung der Mahlzeiten, Haushaltsführung, Hygiene, Reinigung der Wohnung, Wäschewaschen, Bügeln. <b>Gesellschaft leisten</b> Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes, u.a. Kontakte nach Wunsch <b>Ergänzende Hilfen</b> Einkaufen, Besorgungen, Begleitungen.. <b>Zusammenarbeit</b> mit den Angehörigen.. <b>Zusätzliche Leistungen</b> (sollen extra im Vertrag beschrieben werden)					Version 01.11.2017
<b>OPTIMO MODO GbR - LEISTUNGSUMFANG</b> 1. Vermittlung von den geprüften Betreuungsdiensten (geprüft wird: ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes, ggf. Führungszeugnisse, abgeschlossene Haftpflichtversicherung, Prüfung der Referenzen usw.) 2. Beratung im Betreuungsbereich (gesetzliche Leistungen für die betreuungsbedürftige Person, erforderliche Maßnahmen, Versicherungen usw.) 3. Übernahme der Vertragsverhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Betreuungsdienst					
4. Organisation und Koordination bei Ankunft und Wechsel					
5. Rechnungserstellung nach deutschem Recht					
6. Zahlungsabwicklung über das Treuhandkonto					
	<b>Betreuungspreise PRO TAG *</b>	<b>Betreuungsbetrag FÜR 30 TAGE*</b>	<b>optimo modo GbR LEISTUNG **</b>	<b>zusammen monatlich*</b>	<b>Aus eigenen Mitteln zu zahlen</b>
<b>Pflegegrad „1“ und „2“</b>	53,55 €	1.606,50 €	283,50 €	1.890,00 €	1.574,00 € bei „1“. 1.890 €
<b>Pflegegrad „3“</b>	56,10 €	1.683,00 €	297,00 €	1.980,00 €	1.435,00 €
<b>Pflegegrad „4“</b>	57,80 €	1.734,00 €	306,00 €	2.040,00 €	1.312,00 €
<b>Pflegegrad „5“</b>	59,50 €	1.785,00 €	315,00 €	2.100,00 €	1.199,00 €

\*Die Preise enthalten ev. MwSt., ggf. Sozialabgaben und Versicherungen.

Feiertagszulagen jeweils nach Absprache mit der Betreuungskraft. Gesondert zu berücksichtigen sind Ein- und Abreisekosten und betragen höchstens 150,00 € alle 2 Monate und sind Tag genau abgerechnet.

\*\*Einmalige Vermittlungsgebühr ist der Prozentsatz in Höhe von 17,65% des Tagespreises multipliziert mit der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages und ist sofort nach dem Einsatz der Betreuungskraft fällig. Es kann jedoch gesondert vereinbart werden, dass die Vermittlungsgebühr in zwei oder höchstens drei Monatsbeträgen gezahlt wird, wenn die Laufzeit des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Leistungserbringer und Leistungnehmer nicht kürzer als zwei Monate ist.

Die gesetzliche Einstufung (durch die Pflegekasse) kann von der Abschätzung wegen individueller Wünsche, Bedürfnisse, Situation vor Ort abweichen.

Bei den Aufträgen, deren Laufzeit nicht länger als 30 Tage beträgt, erhöht sich der gesamte Tagespreis um 10%.

Bei den Aufträgen über zwei Personen im Haushalt oder zu betreuenden Personen, erhöht sich der gesamte Preis um 4,00 € täglich.

Gesetzliche Pflegegeldleistung:

Pflegegrad 1: 0,00 €

Pflegegrad 2: 316,00 €

Pflegegrad 3: 545,00 €

Pflegegrad 4: 728,00 €

Pflegegrad 5: 901,00 €

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## V. STEUERERSPARNIS

### Pflege durch die Familienangehörige

Sofern ein Steuerpflichtiger eine "hilflose" Person persönlich pflegt, können die Aufwendungen, die der pflegenden Person entstehen, durch einen **Pflege-Pauschbetrag von jährlich 924 EUR abgezogen werden**. Ein Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht notwendig. Die Finanzverwaltung lässt einen Abzug jedoch nur zu, soweit sich der Steuerpflichtige der Pflege aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Eine sittliche Verpflichtung wird anerkannt, wenn eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (BFH, 29.08.1996 - III R 4/95, BStBl II 1997, 199).

#### **Praxistipp**

Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, sodass selbst in dem Fall, in dem die pflegebedürftige Person nicht das ganze Jahr versorgt werden muss, keine Kürzung des Pauschbetrages erfolgt.

#### **Praxistipp**

Eine zwischenzeitliche Unterstützung durch ambulante Pflegekräfte (z.B. im Urlaub) hat keine Auswirkungen auf den Pflege-Pauschbetrag. Auch eine nur zeitweise häusliche Pflege reicht aus, z.B., wenn die Pflegeperson ganzjährig in einem Heim lebt und an den Wochenenden in der Wohnung der Pflegekraft. Als Faustregel gilt eine mindestens 10%-ige-Betreuung in häuslicher Pflege.

### Pflege gegen Entgelt

So werden Arbeiten im Haushalt steuerlich gefördert

	Begünstigte Aufwendungen	Steuerabzug	Steuerregel
Haushaltsnahe Dienstleistungen in selbstständiger Tätigkeit	bis 20 000 EUR	20 %, max. 4 000 EUR	§ 35a Abs. 2 EStG
Handwerkerleistungen	bis 6 000 EUR	20 %, max. 1 200 EUR	§ 35a Abs. 3 EStG

Beispiel:

Herr Müller hat im Jahre 2012 Aufwendungen für eine selbstständige Haushaltshilfe in Höhe von 18 660 EUR. Zusätzlich hat er einen selbstständigen Fensterputzer beauftragt und dafür 1 000 EUR gezahlt.

1. Aufwendungen für die selbstständige Haushaltshilfe Abzugsfähiger Höchstbetrag: 20 % von 18.660 EUR, max. 4.000 EUR	18.660 EUR 3.732 EUR	3.732 EUR
2. Aufwendungen für selbstständigen Dienstleister Abzugsfähiger Höchstbetrag: 20 % von 1 000 EUR, max. 4 000 EUR	1 000 EUR 200 EUR	+ 200 EUR
Steuerabzug insgesamt		= 3.932 EUR

## Was kostet die Pflege wirklich?

Pflege- und Betreuungsleistungen sind im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen seit 2009 bis zu 20 000 EUR mit 20 %, höchstens 4 000 EUR im Jahr, von der Steuerschuld abziehbar (§ 35a Abs. 2 EStG).

	PFLEGEGRAD 2	PFLEGEGRAD 3
PREIS aus dem Preisvorschlag	1.606,50 €	1.683,00 €
Begünstigung direkt von der Steuerschuld	-321,30 €	-333,30 €
PFLEGELEISTUNG (PFLEGEKASSE)	-316,00 €	-545,00 €
Verhinderungspflege	-134,33 €	-134,33 €
Kosten der Pflege:	834,87 €	670,37 €
Dazu kommt Vermittlungsgebühr:	283,50 €	297,00 €
GESAMT monatliche Kosten:	1.118,37 €	967,37 €

### Was sind haushaltsnahe Dienstleistungen?

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind vor allem **hauswirtschaftliche Tätigkeiten**, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die ein selbstständiger Dienstleister beauftragt wird. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört auch die häusliche Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch mobile Pflegedienste oder selbstständige Pflegekräfte, und zwar im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt des Pflegebedürftigen.

Pflege- und Betreuungsleistungen sind im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen seit 2009 bis zu 20 000 EUR mit 20 %, höchstens 4 000 EUR im Jahr, direkt von der Steuerschuld abziehbar (§ 35a Abs. 2 EStG).

Anders als bis 2008 sind jetzt eine Feststellung und ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit sowie eine Unterscheidung nach Pflegegraden nicht mehr erforderlich. Es reicht aus, wenn **Dienstleistungen zur Grundpflege**, d.h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl. 2014 I S. 75, Tz. 8-13).

- Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Pflege und Betreuung im Haushalt der pflegenden oder der gepflegten Person durchgeführt wird. Dies kann auch ein Haushalt in einem Wohnstift oder Altenheim sein.
- Die Steuervergünstigung steht nicht nur der pflegebedürftigen Person, sondern auch Angehörigen zu, wenn diese für die Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen.
- Die Steuervergünstigung ist haushaltsbezogen. Werden also zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt betreut, gibt's die Steuervergünstigung nur einmal.

### Wer und wie kann die Steuervergünstigung beanspruchen

Die Steuervergünstigung nach § 35a EStG steht grundsätzlich nur dem **Auftraggeber** zu.

Um die Steuervergünstigung zu erhalten, müssen Sie unbedingt eine Bedingung beachten: Sie müssen sich vom Dienstleister eine **Rechnung** geben lassen, und diese Rechnung dürfen Sie nur mittels **Banküberweisung** auf dessen Konto begleichen. Vermeiden Sie also Bezahlung nach BAT (Bar auf Tatze)! Eine Quittung genügt nicht!

Seit 2008 ist es nicht mehr erforderlich, dass Sie den **Kontoauszug** der Steuererklärung beifügen.

Im Zweifelsfall kann der Finanzbeamte aber dessen Vorlage verlangen. Beträge, die per Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder per Online-Banking bezahlt wurden, werden in Verbindung mit dem Kontoauszug anerkannt. Barzahlungen werden nicht anerkannt (BFH-Urteil vom 20.11.2008, BStBl. 2009 II S. 307).

### Bezahlung auch durch eine andere Person zulässig

Auf die Steuerermäßigung besteht auch dann Anspruch, wenn die Rechnung auf Ihren Namen lautet, aber von einer anderen Person, d.h. mittels Überweisung vom Konto einer anderen Person, beglichen wurde. Auch hierbei handelt es sich um eigene Aufwendungen, die im "abgekürzten Zahlungsweg" bezahlt werden (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl. 2014 I S. 75, Tz. 51; FG Sachsen vom 18.9.2009, 4 K 645/09).

Alle Steuerinformationen stammen aus dem Service von: <http://www.steuerrat24.de>



## VI. Der Weg zur Beauftragung eines Betreuungs- und Haushaltsdienstes

1. Nach der ersten Anforderung, bekommen Sie eine Broschüre und ein Kontaktformular zugeschickt. **In das Kontaktformular tragen Sie Informationen** über die Situation vor Ort, den Gesundheitszustand der zu betreuenden Person, voraussichtlicher Anfang und Dauer des Auftrages und Ihre Wünsche an den Betreuungsdienst ein, damit wir uns ein Bild des Auftragsortes machen können, welches wir dann potentiellen Betreuungsdiensten vorlegen können. Wir vermitteln stets Betreuungskräfte, die bereits viele aber verschiedene Erfahrungen vorweisen können. Sie wollen sich auch erklären, ob sie imstande sind, einen konkreten Auftrag anzunehmen oder nicht.
  - Die Unterlagen können Ihnen per **Post** an die von Ihnen angegebene Adresse zugeschickt werden oder auch per **Fax** oder per **E-Mail**.
  - **Das Kontaktformular können wir auch zusammen während des ersten Gesprächs ausfüllen.**
2. Wenn Sie zu einem ersten **unverbindlichen** Gespräch vor Ort bereit sind, können Sie mit uns telefonisch **einen Termin vereinbaren**.
3. Während des ersten Gesprächs, erklären wir Ihnen den Ablauf der Vermittlung im Detail und passen die Bedingungen der Betreuung an Ihre Bedürfnisse und Wünsche an. Dann beauftragen Sie uns schriftlich **(Auftragserteilung) mit der Recherche** nach einer für Sie optimalen Betreuungskraft. Innerhalb der nächsten 7-10 Tage, gegebenenfalls schneller, sind wir bereit Ihnen **die Kandidatur vorzustellen**.
4. Sind Sie einverstanden, **beginnt unsere Aufgabe** alle nötigen organisatorischen Schritte vorzunehmen, damit die Betreuungsperson ihre Dienste rechtzeitig aufnehmen kann. Alle Betreuungskräfte haben uns beauftragt (im Rahmen unseres Büroservices) unter anderem Bring- und Abholdienste für sie zu erledigen. **Somit brauchen Sie sich nicht um den Anknunft und die Abreise der Betreuungsperson kümmern.**
5. Ganze Zeit sind wir mit Ihnen im Kontakt, damit die Aufgabe reibungslos verlaufen kann.